

Besondere Vertragsbedingungen für Wartung und Inspektion

Für:

- ☐ eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung
☒ eine Bestandsanlage
☐

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

- Anstalt des öffentlichen Rechts-
vertreten durch den Vorstand

Ellerstraße 56

53119 Bonn

- nachfolgend „**AG**“ -

und

dem bezuschlagten Auftragnehmer

- nachfolgend „**AN**“ –

wird für: Wartung von Hydraulikanlagen

Standort(e) der technischen Anlage(n): Bocksberg 2
24694 Fuhlendorf

Betreiber der technischen Anlage(n): Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Nutzer der technischen Anlage(n): Bundespolizei Fliegerstaffel Fuhlendorf

Geheimhaltungsgrad der technischen Anlage: keiner

folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Mit Zuschlagserteilung kommt der Vertrag zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des abgegebenen Angebotes rechtskräftig zustande. Es bedarf somit keiner zusätzlichen Vertragsunterschrift.

Bei Widersprüchen in den Vertragsbestandteilen hat der AN die AG hierauf in Textform hinzuweisen, sofern sich hieraus unterschiedliche Leistungsverpflichtungen ergeben. Die AG wird in solchen Fällen etwaige Unstimmigkeiten klären und eine Entscheidung der tatsächlich vom AN zu erbringenden Leistung nach Art und Umfang treffen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als technische Anlagen bezeichnet, die im Leistungsverzeichnis mit enthaltener Leistungsbeschreibung vom 01.11.2025 aufgeführt sind.

2 Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Dem AN werden die im Leistungsverzeichnis mit enthaltener Leistungsbeschreibung bzgl. der Wartung beschriebenen Leistungen übertragen. Die Wartung und Instandsetzung erfolgt mindestens, entsprechend den Vorgaben des Herstellers und gemäß allen gültigen und relevanten Gesetzen, Vorschriften, Normen, Richtlinien etc. sowie den anerkannten Regeln der Technik.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, nicht ohnehin in der Arbeitskarte/Leistungsverzeichnis erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.
- 2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der AN auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4 Der AN ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeiten unverzüglich

☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen.

☐ auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn und Feiertagen) auszuführen und zwar

3 Pflichten des Auftragnehmers

Sämtliche Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag gelten gleichermaßen auch für vom AN eingesetzte Unterauftragnehmer. Der AN ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über sämtliche Regelungen dieses Vertrages in Kenntnis zu setzen und sie gegenüber der AG entsprechend zu verpflichten.

- 3.1 Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der technischen Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu

erhalten, soweit dies möglich ist. Alle relevanten Gesetze, Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungs-vorschriften, Normen, Richtlinien etc. sowie den anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Der AN hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung der AG an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

- 3.2 Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte, Werkzeuge), Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) sowie auch geeignete Zugangstechnik (z. B. Leitern, Hubarbeitsbühnen) usw. zu stellen bzw. zu liefern. Die Kosten sind, wenn nicht anders angegeben mit den Einheitspreisen abgegolten.
- 3.3 Erkennt oder vermutet der AN Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer technischen Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle (Anschrift, Telefon):

(wird nach Zuschlag bekannt gegeben)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der technischen Anlage zu veranlassen. Er hat mündliche Benachrichtigungen in Textform zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der AN die AG unverzüglich in Textform hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er die AG in Textform darauf hinzuweisen.

4 Ausführung der Leistung

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die Haus- bzw. Sicherheitsregeln der jeweiligen Wirtschaftseinheit (WE)/Liegenschaft einhalten. Das Wach- und Kontrollpersonal des Nutzers ist berechtigt, den AN beim Betreten, Verlassen oder während des Aufenthaltes im Bereich der Liegenschaft zu kontrollieren. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitsvorschriften des Nutzers kann der Zutritt für Personal des AN eingeschränkt, vorübergehend oder auf Dauer verwehrt werden. Für Fremdfirmen ist nur der Teil der Hausordnung gültig, der keine polizeilichen Aufgaben bzw. Bereiche betrifft.

- 4.1 Der AN hat die ausgeführten Leistungen des Leistungsverzeichnisses mit enthaltener Leistungsbeschreibung und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Leistungsnachweis zu dokumentieren.

Die Leistungsnachweise müssen dem Beauftragten der AG bis spätestens 5 Werktage nach Beendigung der Arbeiten übergeben werden. Der Leistungsnachweis muss dabei mindestens folgende Angaben enthalten:

- Eine eindeutige Identifikation (z. B. Vor- und Nachname, Mitarbeiterkennung) des Wartungspersonals mit Datum und Unterschrift.
- Objektadresse und Wirtschaftseinheit (WE).
- Anlagendaten (Typ, Bezeichnung, Standort etc.).
- Angaben zur erbrachten Leistung mit eindeutiger und geeigneter Zustandsbewertung.
- Mängelbericht (falls Mängel vorhanden) inkl. Auflistung der voraussichtlich in absehbarer Zeit zu erneuernden Anlagenteile.
- Ausführungsbestätigung der AG oder des Nutzers mit Datum und Unterschrift.

Der Leistungsnachweis muss folgenden Qualitätsanforderungen entsprechen:

- Format: DIN A4, Einzugsscanner-fähig, dunkle Schrift auf hellem Grund.
- Handschriftliche Eintragungen haben leserlich in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Das Original ist von einem Beauftragten der AG gegenzeichnen zu lassen und ihm für die Ablage in der Anlagendokumentation wieder zur Verfügung zu stellen.
- Die Kopie ist der Rechnung, in hinreichend hoher Auflösung beizufügen.

4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3 Als Beauftragter der AG bestätigt:

(wird nach Zuschlag bekannt gegeben)

die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten der AG rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

Der AN hat die Termine für die Ausführung der Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis (nachfolgend Wartungsplan genannt) für das laufende Geschäftsjahr im Vorfeld zu planen. Zu diesem Zweck erstellt der AN innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Zuschlagsschreibens bzw. bis zur 4. Kalenderwoche des laufenden Geschäftsjahres einen Wartungsplan. Die Wartungstermine sind unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Abläufe des Nutzers, mit dem Beauftragten der AG (wird nach Zuschlag bekannt gegeben) abzustimmen.

Der Wartungsplan enthält mindestens folgende Angaben:

- Eindeutige Zuordnung von WE, Gebäude und Adresse.
- Eindeutige Zuordnung der betroffenen technischen Anlagen.
- Leistungsart (gemäß Leistungsverzeichnis).
- Geplanter Ausführungstermin (mindestens verbindliche Angabe der Kalenderwoche).

Der AN hat den geplanten Termin für die Durchführung der Leistung mit dem Beauftragten der AG (wird nach Zuschlag bekannt gegeben) mindestens 12 Werktage vorher nochmalig abzustimmen, und sich den Termin für die tatsächliche Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen.

Der Objekt-Verantwortliche oder ein Vertreter des Nutzers sind nicht verpflichtet, dem AN, ohne bestätigten Termin, Zugang zum Objekt oder der WE zu gewähren. Die dem AN hierdurch evtl. entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

4.5 Die Wartung ist durchzuführen:

☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit

☐ zu folgenden Zeiten

5 Vertragskoordination

Für eine kontinuierliche Vertragskoordination werden seitens der AG nachfolgende vertrags- und ausführungsverantwortliche Stellen benannt.

5.1 Vertragsverantwortlich auf Seiten der AG ist:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Stabsbereich Einkauf (Abt. Operativer Einkauf)
Technisches Gebäudemanagement/Vertragsmanagement
August-Bebel-Str. 19, Haus E, 01219 Dresden
E-Mail: Einkauf-TGM@bundesimmobilien.de

- 5.2 Ausführungsverantwortlich auf Seiten der AG ist:
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Hauptstelle Facility Management
 [ROFM 2251]
 Am Jägersberg 16
 24161 Altenholz

Der konkrete Ansprechpartner der AG wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Der AN teilt der AG umgehend nach Zuschlagserteilung die seinerseits vertrags- und ausführungsverantwortlichen Personen mit.

6 Vergütung

- 6.1 Für die in der Bestandsliste aufgeführten technischen Anlagen werden Vergütungen, gemäß 6.7 unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis. Die Summe der zu wartenden bzw. zu prüfenden technischen Anlagen, kann von der Anzahl der in der Bestandsliste und im Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengen abweichen. Die Rechnungsstellung erfolgt für die tatsächlich gewarteten bzw. geprüften technischen Anlagen.

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- die Wartung nach Nr. 2.1
- [] die Instandsetzung nach Nr. 2.2 (Ersatzteile werden gesondert vergütet),
- [X] die Instandsetzung nach 2.2 bis zum Nettowert von insgesamt: 30,00 € je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über: 30,00 € werden gesondert vergütet),
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten von entsprechend des Leistungsverzeichnis zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z. B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschweriszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

- 6.2 Bei denen im Leistungsverzeichnis angegebenen Bedarfspositionen besteht generell nur ein Anspruch auf Vergütung: ausschließlich nach gesonderter Beauftragung in Textform durch die Auftraggeberin (AG) und einen, zusammen mit der Rechnung eingereichten und von der AG bestätigten Leistungsnachweis. Ein pauschaler Anspruch auf Abrechnung besteht nicht!

Leistungen nach Nr. 2.4 werden wie folgt vergütet (netto):

Stundenverrechnungssatz:

gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis.

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit:

gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis.

Fahrtkosten (An- und Abfahrt):

gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis.
Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.

- 6.3 Die Vergütung nach Nr. 6.1 und 6.2 ist - ausschließlich der Umsatzsteuer - für eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten ein Festpreis (Regelungen zur Vertragslaufzeit s. Nr. 9.1) ab Leistungsbeginn. Die Fahrtkosten sind Bestandteil der Vergütung.

Nach Ablauf dieser Frist kann, auf schriftliches Verlangen des AN, die Vergütung angepasst werden. Eine Anpassung ist zulässig, wenn sich der maßgebliche Tarifvertrag ändert und/oder im Falle von kostenrelevanten gesetzlichen Änderungen (im Bereich Mindestlohn, Lohnnebenkosten/Sozialabgaben).

Die Anpassung der Vergütung erfolgt nach folgender Preisgleitklausel:

$$K_n = K * (P_a + P_l * \frac{L_n}{L})$$

K = Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot

K_n = neue Vergütung

P_a = Allgemeinkostenanteil

P_l = Entgeltkostenanteil

L = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot

L_n = neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe

Die Lohnänderung ist schriftlich nachzuweisen. Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, ist das jeweils eingetretene Ereignis (z. B. Tarifänderung) maßgebend.

Der Änderungsantrag ist an die vertragsverantwortliche auf Seiten der AG benannten Stelle (gem. Vertragskoordination) zu richten. Der Eingang des Änderungsantrages wird dem AN unter Angabe des Eingangsdatums in Textform bestätigt. Tarifänderungen sind rückwirkend spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des geänderten Tarifvertrages an die vertragsverantwortliche auf Seiten der AG benannten Stelle zu senden.

Die neue Vergütung tritt frühestens an dem Tage in Kraft, an dem das jeweils maßgebende Ereignis (z. B. Tarifänderung) eingetreten und wirksam geworden ist. Eine rückwirkende Anpassung ist nur bis zwei Monate vor dem Zugang des Antrags möglich.

- 6.4 Sofern die Preisgleitklausel gemäß Anlage zum Vertrag nicht ausgefüllt eingereicht wurde, gelten für die gesamte Vertragslaufzeit die Preise im Leistungsverzeichnis als Festpreis.
- 6.5 Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.2 oder 2.4 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.
- 6.6 Bei Mängelhaftung des AN aus der Errichtung der technischen Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.
- 6.7 Die Vergütung wird gezahlt, nach erbrachter, vertragsgemäßer Leistungserbringung und Vorlage eines Leistungsnachweises:

☒ jährlich

☐ in Teilbeträgen halbjährlich

☐ Die Zahlungsweise richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Leistungsart der betreffenden WE. Für ausschließlich jährliche zu erbringende Leistungen, wird eine jährliche Zahlungsweise vereinbart. Für alle monatlich zu erbringenden Leistungen, wird eine monatliche/ggf. vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart.

- [X] Die Fälligkeit von Zahlungsansprüchen tritt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form gemäß § 15 Nr. 1 VOL/B aufgestellten Rechnung ein, die auch den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entspricht. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem alle die Zahlung begründenden Voraussetzungen (ordnungsgemäße Lieferung und ggf. erfolgreiche Güteprüfung und/oder Abnahme) vorliegen. Die Zahlung erfolgt auf ein von dem AN noch zu benennendes Konto. Anfallende Überweisungsgebühren trägt der AN.

6.8 Rechnungslegung

Vor Leistungsbeginn erhält der AN von der AG eine Bestellnummer pro Wirtschaftseinheit (WE) / Liegenschaft (Rechnungen ohne Bestellnummer werden ungeprüft an den AN zurück-gesendet).

Die Rechnungslegung hat je WE zu erfolgen, Sammelrechnungen sind unzulässig.

Die Wartung ist von eventuellen Instandsetzungsleistungen abzugrenzen. In diesem Fall sind 2 separate Rechnungen zu stellen, mit jeweils einer eigenständigen (AG)-Bestellnummer.

6.8.1 Die elektronische Rechnungsstellung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist gemäß E-Rechnungsverordnung verpflichtend.

Eine E-Rechnung ist ein strukturiertes elektronisches Datenformat nach EN 16931, wie z. B. XRechnung.

Rechnungen sind ausschließlich über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangs-plattform (OZG-RE) einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/> . Zulässige Übermittlungswege innerhalb der OZG-RE sind:

- Rechnungserstellung auf der Plattform
- Rechnungsupload über die Plattform
- Rechnungsversand per E-Mail an die nutzerkontospezifische Zieladresse
- Rechnungsübermittlung über Peppol

Für die Nutzung ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Die Leitweg-ID zur Übermittlung von Rechnungsinformationen an die Bundesanstalt lautet 991-80032-33

Weitere verbindlich einzuhaltende Vorgaben zur Rechnungsstellung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Pflichtangaben auf Rechnungen, der Nutzung der OZG-RE für den zentralen Rechnungseingang sowie mögliche Ausnahmen nach der E-RechV sind unter www.bundesimmobilien.de -> Information -> Rechnungsstellung aufgeführt.

6.8.2 Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB. Hiervon ausgenommen sind Rechnungen nach § 3 Absatz 3 ERechV.

6.8.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, lautet die Rechnungsadresse:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn

6.8.4 Mahnungen sind bitte ausschließlich an: FI_Mahnungen@bundesimmobilien.de zu richten.

7 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für durch den AN ausgeführte Bauleistungen (Instandsetzungsarbeiten) beträgt vier Jahre. Für alle anderen Leistungen gelten die Regelungen der VOL/B.

8 Haftung

- 8.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den technischen Anlagen verursacht, hat der AN die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf	500.000 €	je Schadensfall
höchstens aber	1.000.000 €	insgesamt
Vermögensschäden auf	250.000 €	je Schadensfall
höchstens aber	500.000 €	insgesamt

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der AN in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

- 8.2 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe (pro Versicherungsjahr zweifach maximiert) abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

Sachschäden	1.000.000 €
Vermögensschäden	500.000 €
Personenschäden	2.000.000 €

9 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

- 9.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt:

☒ Am **01.11.2026** (Vertragslaufzeit: 4 Jahre fest)

☒ Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich automatisch 2 - Mal um jeweils 1 weiteres Jahr, sofern die AG der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit widerspricht. Die Widerspruchsfrist für den AN beträgt 9 Monate, vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruchs bei der anderen Seite. Der Vertrag endet damit spätestens am **30.10.2032**, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

☐ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

- 9.2 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung kann für den gesamten Vertrag oder für Teile des Vertrags (z. B. einzelne Wirtschaftseinheiten) erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) der Vertrag zur Erstellung der technischen Anlage vorzeitig beendet worden ist.
- b) die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

- c) die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen.
- d) die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt, wiederholt in Verzug gerät oder wiederholt mangelhaft ausführt.
- e) wiederholt vereinbarte Reaktionszeiten oder Ausführungsfristen überschritten wurden.
- f) der Betrieb des AN infolge wesentlicher Änderungen der technischen Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
- g) über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- h) der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- i) der AN der AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“.¹
- j) der AN gegenüber der AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Darüber hinaus bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung vorbehalten, wenn die AG Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass der AN im Rahmen des Vergabeverfahrens falsche Angaben gemacht hat.

Schadensersatzansprüche des AN infolge außerordentlicher Kündigung der AG sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die AG bleibt unberührt.

- 9.3 Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 9.4 Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten technischen Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.
- 9.5 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten technischen Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

10 Verschwiegenheit/Datenschutz

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

Der AN hat sein Personal zur Verschwiegenheit gemäß der den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Verschwiegenheitserklärung zu verpflichten und von diesem vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung zu verlangen. Der AN hat die Verschwiegenheit seiner Arbeitnehmer sicherzustellen.

Soweit der AN in Ausführung der vertraglichen Leistungspflichten personenbezogene Daten erlangt, ist er verpflichtet, die Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der anwendbaren Datenschutzgesetze der Länder zu beachten.

11 Pflichten der Auftraggeberin

11.1 Die AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den technischen Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

11.2 Die AG stellt folgende Arbeitskräfte
Keine

Die Pflichten des AN nach Nr. 3 bleiben unberührt.

12 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bonn.

14 Textform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Textform.

Anlagen zum Vertrag

Die nachfolgenden Anlagen zum Vertrag sind Vertragsbestandteil:

- Anlage 1: Leistungsverzeichnis mit enthaltener Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Hydraulikpläne mit Stücklisten
- Anlage 3: Zeichnungen
- Anlage 4: Preisgleitklausel
- Anlage 5: Verschwiegenheitserklärung
- Anlage 6: Hausordnung

weitere Vertragsbestandteile:

- Angebotsschreiben des Bieters inkl. Anlagen
- Zugelassene Bieterfragen und deren Beantwortung sowie sonstige allgemeine Bieterinformationen
- Informationsblatt – Meldung und Erkennung von IT – sicherheits- und geheimchutzrelevanten Vorfällen und Datenschutzvorfällen
- Datenschutzrichtlinie für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (DSRL-BImA)
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003
- Zuschlagsschreiben